



Eckpunkte für das Wintersemester 2021/2022 an den Berliner Hochschulen

Die Berliner Hochschulen haben in den zurückliegenden 15 Monaten durch das gute Zusammenspiel von Hygiene- und Abstandsregeln sowie Test- und Kontaktnachverfolgungsstrategien einen hochschulspezifisch differenzierten eingeschränkten Präsenzbetrieb in Forschung, Lehre und Verwaltung ermöglicht und zugleich durch eine signifikante Reduktion von Mobilität, Kontakten und Gruppenveranstaltungen einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus geleistet.

Angesichts der insgesamt positiven Entwicklungen der vergangenen Wochen und Monate (Bereitstellung von Testungen, Impffortschritt, Rückgang der Fallzahlen) streben die Hochschulen und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung für das Wintersemester 2021/2022 an, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben werden, in Präsenz zu studieren. Neben der Präsenzlehre können im Wintersemester 2021/2022 im Übergang zu dem gewohnten Präsenzbetrieb der Hochschulen nach wie vor digitale Lehrangebote erforderlich sein.

Für ein möglichst großes Präsenzlehrangebot, von dem alle Studierenden profitieren können sollen, ist es analog zu anderen Bildungsbereichen notwendig, das Mindestabstandsgebot an Hochschulen aufzuheben. Um zugleich weiterhin erfolgreich einen hohen Infektionsschutz gewährleisten zu können, ist eine hohe Impfbereitschaft der Lehrenden und Studierenden ebenso wichtig wie die Aufrechterhaltung bewährter Hygiene-, Test- und Kontaktverfolgungsstrategien der Hochschulen. Durch die Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen unterstützt das Land die Hochschulen bei ihren Anstrengungen.

Für das Wintersemester 2021/2022 setzen die Hochschulen und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung mit der Weiterentwicklung der Grundsätze für den Betrieb der staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen unter Pandemiebedingungen, die Bestandteil des Berliner Stufenplans sind, den folgenden Rahmen:

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in Präsenzform unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden, soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt. Je nach Lage vor Ort, können die Hochschulen



die Anzahl der Teilnehmenden begrenzen. Hochschulbibliotheken dürfen Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten sowie Arbeitsplätze und PC-Pools öffnen.

2. Für den Zugang zu den Services und die Teilnahme an Angeboten der Hochschulen gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet). Der Nachweis eines negativen Testergebnisses darf dabei nicht älter sein als 48 Stunden.
3. Von der allgemeinen Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern kann zur Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs an den Hochschulen abgesehen werden, soweit es den Umständen nach nicht möglich ist, diese einzuhalten und das aktuelle Infektionsgeschehen dies zulässt.
4. In Hochschulgebäuden gilt grundsätzlich - und ohne Ausnahme vom Status Geimpft/Genesen/Getestet - die Pflicht zum Tragen einer Maske.
5. Die ausreichende Belüftung der Räume auch bei sinkenden Außentemperaturen im Herbst und Winter ist als wesentliche Maßnahme in der Pandemiebekämpfung sicherzustellen.
6. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Händehygiene ist weiterhin wesentlich. Die einrichtungsbezogenen Maßnahmen regeln die Hygienekonzepte der Hochschulen, z.B. die regelmäßige Reinigung bestimmter Flächen und Bereiche.
7. Es gibt eine festgelegte Management-Verantwortung in Bezug auf COVID-19 (schnelle und richtige Reaktion bei Bekanntwerden von COVID-19-Fällen). Das schließt auch die Beschreibung und für alle Mitglieder der Hochschule öffentlich zugängliche Dokumentation (Internetseite der Hochschule) von Verfahren zur Eindämmung eines möglichen Infektionsgeschehens an den Hochschulen als Bestandteil ihrer Pandemie- bzw. Hygienepläne ein.
8. Für Veranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, stellen die Hochschulen eine zur Kontaktverfolgung angemessene Anwesenheitsdokumentation sicher. Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.



9. Die Nutzung der Corona-App wird ergänzend empfohlen.

10. Spezifische Vorgaben zur Maskennutzung und Mindestabstandsregelungen für künstlerische Aktivitäten (z.B. Tanz, Schauspiel, Gesang, Spielen von Musikinstrumenten) und den Sport gelten unabhängig von den Vorgaben dieser Grundsätze entsprechend den Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese umfassen eine eingeschränkte Öffnung für die Öffentlichkeit bei künstlerischen Aufführungen in Abstimmung mit den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen.

11. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von den Vorgaben dieser Grundsätze.

Auf diesen Grundsätzen aufbauend erfolgt die Weiterentwicklung des Berliner Stufenplans für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen und die individuelle Planung der Hochschulen für das Wintersemester 2021/2022, bei der auch fachspezifische Bedarfe, räumliche Gegebenheiten und zeitliche Erfordernisse der Hochschulen Berücksichtigung finden. Anfang September werden die Hochschulen und die Senatskanzlei in der Taskforce zusammentreten um zu bewerten, ob vor dem Hintergrund des dann zu beobachtenden Infektionsgeschehens Anpassungsbedarf besteht.